



WOZU BRAUCHEN SIE
EIN UNTERNEHMER-
TESTAMENT?

UNTERNEHMERTESTAMENT UND UNTERNEHMENS- NACHFOLGE ALS ZENTRALE HERAUSFORDERUNGEN FÜR DEN UNTERNEHMER



CONTRA VIM MORTIS NON EST MEDICAMEN IN HORTIS

GEGEN DEN TOD
IST KEIN KRAUT GEWACHSEN

Sie haben sich und Ihr Unternehmen für den täglich laufenden Betrieb organisiert. Sie tragen Verantwortung als Entscheider und werden von Kunden und Lieferanten sowie von Banken und Beratern als zentraler Gesprächspartner geschätzt. Eines Tages werden Sie jedoch nicht mehr die Verantwortung tragen. Mit der Planung dieser neuen Situation und deren Folgen kann unter Einbeziehung wirtschaftlicher, rechtlicher und steuerlicher Beratung aus Unternehmersicht nicht früh genug begonnen werden. Im Zusammenhang mit der Unternehmensnachfolge besteht jedoch das verständliche Unbehagen für jeden Unternehmer, sich mit seiner eigenen Sterblichkeit zu befassen – das betrifft nicht nur Sie.

VERERBEN VON BETRIEBLICHEM VERMÖGEN IN DEUTSCHLAND

Circa 71.000 Unternehmer werden derzeit jährlich mit der Frage der Unternehmensnachfolge konfrontiert. Berechnungen haben ergeben, dass jede sechste Nachfolge zwischen 2004 und 2009 unerwartet, in vielen Fällen auch unvorbereitet aufgrund von Unfall oder Krankheit, vollzogen wurde. Vor den Herausforderungen einer unvorhergesehenen Nachfolge-

situation mit möglicherweise bedrohlichen Konsequenzen für ihr Unternehmen, ihre Familie und ihre Mitarbeiter werden in den kommenden Jahren jährlich durchschnittlich immerhin rund 3.000 Unternehmer stehen. Haben Sie Ihr Unternehmen und Ihre Familie auf eine solche Situation vorbereitet?





LEITLINIEN FÜR IHR UNTERNEHMERTESTAMENT

Das Unternehmertestament ist für den Fortbestand Ihres Unternehmens von elementarer Bedeutung. Folgendes ist für Sie als Unternehmer zumindest zu beachten:

- Die gesetzliche Erbfolge ist zur Verwirklichung der Unternehmensnachfolge in den meisten Fällen ungeeignet. Es ist deshalb in jeder Lebensphase wichtig, ein individuelles Unternehmertestament zu erstellen bzw. ein bestehendes fortzuentwickeln.
- Das Unternehmen sollte – wenn möglich – bereits zu Lebzeiten im Wege der vorweggenommenen Erbfolge sukzessive auf einen Nachfolger übertragen werden. Das Unternehmertestament dient in diesen Fällen lediglich der Ergänzung und Abrundung des Gesamtkonzepts der Unternehmensnachfolge.
- Das Unternehmertestament ist zwingend mit bestehenden Gesellschaftsverträgen abzustimmen und umgekehrt. Ein Testament darf nie ohne vollständige Kenntnis der aktuellen Gesellschaftsverträge erstellt oder geändert werden. Bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags sind stets die Auswirkungen auf die Verfügungen von Todes wegen aller Gesellschafter zu berücksichtigen.
- Zur Absicherung der Verwirklichung des letzten Willens des Unternehmers kann es zweckmäßig sein, die nachfolgende Generation frühzeitig in die Planungen einzubeziehen oder sie zumindest darüber zu informieren.
- Eine umfassende Vorsorgevollmacht zugunsten des Unternehmensnachfolgers (und ggf. weiterer Vertrauenspersonen) ermöglicht insbesondere bei Tod oder Krankheit des Unternehmers die Veranlassung aller notwendigen Maßnahmen.

UNTERNEHMENSNACHFOLGE ALS INDIVIDUELLE GESTALTUNG – KONFLIKTE ERKENNEN UND LÖSEN

Zu unseren Aufgaben als Ihr Berater zählt dabei auch, dafür zu sorgen, dass die Planung möglichst nicht hinter verschlossenen Türen, sondern im Dialog verläuft.

Unsere Gestaltungsratschläge sollen es Ihnen ermöglichen, auftretenden Konflikten im Rahmen eines Generationenwechsels vorzubeugen. Bei der Gestaltung

muss beachtet werden, dass eine Optimierung aller Einflussfaktoren von größerer Bedeutung ist als die Minimierung der Steuerfolgen für den Unternehmer. Denn was punktuell in Bezug auf die steuerliche Belastung vernünftig erscheinen mag, kann durch die familiären Umstände des Erbfalls zum Scheitern verurteilt sein.



IHR ANSPRECHPARTNER



Bitte scannen Sie den QR-Code, um die Kontaktdaten abzuspeichern.



DR. NIELS WORGULLA

Partner

Rechtsanwalt | Fachanwalt für Steuerrecht

Telefon +49 421 2388-210

E-Mail niels.worgulla@rsm.de

Besuchen Sie uns auch auf



facebook.com/rsmgermany



twitter.com/rsmgmbh



linkedin.com/company/rsmgermany



xing.com/companies/rsmgermany



instagram.com/rsm_germany

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Interessenbelangen und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen erfolgen, wird grundsätzlich ausgeschlossen. Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der Inhalte wird nicht übernommen.

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied des RSM-Netzwerks. RSM ist die Marke, die von einem Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen verwendet wird, die jeweils eigenständig tätig sind. Das Netzwerk selbst ist keine eigenständige juristische Person in irgendeiner Rechtsordnung. Das Netzwerk wird von RSM International Limited verwaltet, einem in England und Wales eingetragenen Unternehmen (Unternehmensnr. 4040598) mit eingetragenem Sitz in 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. Die Marke und das Markenzeichen RSM sowie andere von den Mitgliedern des Netzwerks genutzte geistige Eigentumsrechte sind Eigentum der RSM International Association, einem Verein gemäß Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zug.

© 2022 RSM GmbH. Alle Rechte vorbehalten.